

Verordnung über den Liebefeld Park

**24. Juni 2009
mit Änderungen bis 2. Juli 2026**

Chronologie

Erlass

Beschluss des Gemeinderats vom 24. Juni 2009; Inkrafttreten am 8. August 2009 (siehe Art. 15 der Verordnung).

Änderungen

Änderung vom 16. November 2011 (Art. 3, 9, Anhang 2); Inkrafttreten am 1. Januar 2012 (siehe GRB 649/11 vom 16. November 2011).

Änderung vom 28. März 2012 (Art. 8); Inkrafttreten am 15. April 2012 (siehe GRB 181/12 vom 28. März 2012).

Änderung vom 30. November 2016 (Titel, Art. 3, 9, 12, 13, 14, Plan); Inkrafttreten am 1. Januar 2017 (siehe GRB 656/16 vom 30. November 2016).

Änderung vom 2. Juli 2026 (Organigramm); Inkrafttreten am 1. September 2026 (siehe GRB 2026/334 vom 2.7.2026).

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Art. 60 Bst. i der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 folgende

Verordnung über den Liebefeld Park¹

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Diese Verordnung regelt die Benützung und den Betrieb des Liebefeld Park.

Art. 2

Geltungsbereich Diese Verordnung gilt für alle Personen, welche sich im Liebefeld Park aufhalten. Zum Park gehört die Parzelle Köniz-Gbbl. Nr. 9906 sowie ein Teil der Parzelle Köniz-Gbbl. Nr. 6887. Die Verordnung findet auch Anwendung auf die Teile der Parzelle 5499 gemäss Plan.

Art. 3²

Zuständigkeit Ansprechstelle und federführend für alle Belange des Parks ist die Abteilung Umwelt und Landschaft.

Art. 4

Begleitgruppe Park

- 1 Die Abteilung Umwelt und Landschaft setzt eine Begleitgruppe mit Personen aus verschiedenen Alters- und Interessengruppen ein. Die Zusammensetzung richtet sich nach dem Organigramm in Anhang 2.
- 2 Die Abteilung Umwelt und Landschaft beruft die Begleitgruppe in regelmässigen Abständen zu Sitzungen ein.
- 3 Die Begleitgruppe hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sie tauscht Erfahrungen aus;
 - b) sie nimmt Anliegen der Bevölkerung zum Park auf;
 - c) sie bringt Anregungen ein.

¹ Titel Fassung vom 30. November 2016

² Fassung vom 30. November 2016

II. Benützungsregeln

Art. 5

- Allgemeines
- 1 Der Park ist grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich.
 - 2 Jede Person hat sich so zu verhalten, dass die rechtmässige Nutzung des Parks durch andere Personen nicht beeinträchtigt wird.

Art. 6

- Lärm
- 1 Übermässiger Lärm ist zu unterlassen.
 - 2 Ab 22.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten, ausser am 1. August und am 31. Dezember.
 - 3 Die Abteilung Umwelt und Landschaft kann auf begründetes Gesuch hin für öffentliche Veranstaltungen Ausnahmen bewilligen, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Die Abteilung stellt ein entsprechendes Gesuchsformular mit den Bewilligungskriterien zur Verfügung.

Art. 7

- Zufahrt
- 1 Das Befahren des Parks mit Motorfahrzeugen ist untersagt. Zulässig ist das Befahren mit Unterhaltsfahrzeugen, Rettungsfahrzeugen und Fahrzeugen, die zur Durchführung von bewilligten Anlässen notwendig sind.
 - 2 Mit dem Fahrrad dürfen die Hauptverbindungen befahren werden. Das Befahren der kleineren Wege und der Vegetationsflächen ist untersagt.

Art. 8³

- Feuerwerk,
Feuer,
Grillieren
- 1 Das Abbrennen und Abfeuern von Feuerwerk ist nicht erlaubt, mit Ausnahme des 1. August und 31. Dezember.
 - 2 Das Entfachen von Feuer und das Grillieren ist nicht erlaubt.
 - 3 Die Abteilung Umwelt und Landschaft kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

³ Marginalie, Absätze 2 und 3 Fassung vom 28. März 2012

Art. 9⁴

Veranstaltungen

Öffentliche oder kommerzielle Veranstaltungen sind nur mit Bewilligung der Abteilung Umwelt und Landschaft erlaubt. Vorbehalten bleiben allenfalls notwendige weitere Bewilligungen.

Art. 10

Nicht erlaubte Tätigkeiten

Folgende Tätigkeiten sind im Park nicht erlaubt:

- a) Jegliches Verunreinigen des Parks, beispielsweise Wegwerfen oder liegen lassen von Gegenständen und Abfall oder Urinieren;
- b) das Beschädigen, Zerstören und Entwenden von Bäumen, anderen Pflanzen und Einrichtungen des Parks;
- c) das Übernachten oder Campieren;
- d) das freie Laufenlassen von Hunden;
- e) das eigenmächtige Bepflanzen oder Einbringen von Saatgut auf den Rabatten und Wiesen.

Art. 11

Weiher

1 Es ist nicht erlaubt:

- a) Im Weiher zu schwimmen oder zu baden;
- b) den zugefrorenen Weiher zu betreten, unter Vorbehalt von Absatz 2;
- c) Tiere auszusetzen oder zu füttern.

2 Die Abteilung Umwelt und Landschaft kann den Weiher für das Eislaufen freigeben.

III. Straf- und Schlussbestimmungen**Art. 12**

Strafbestimmungen

1 Widerhandlungen gegen die Benützungsregeln werden mit Busse bis zum Höchstmass gemäss Artikel 58 Absatz 2 des Gemeindegesetzes⁵ bestraft.

2 Bei Widerhandlungen kann ein Arealverbot ausgesprochen werden.

⁴ Fassung vom 30. November 2016

⁵ Gemeindegesetz vom 16. März 1998, GG, BSG 170.11

- 3 Zuständig zum Erlass der Bussenverfügung und des Arealverbots ist die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Umwelt und Landschaft.
- 4 Das Verfahren betreffend Erlass von Bussen richtet sich nach den übergeordneten Bestimmungen.^{6, 7}
- 5 Die Bestrafung gestützt auf andere Erlasse, namentlich das Schweizerische Strafgesetzbuch, bleibt vorbehalten.

Art. 13⁸

Personen unter
18 Altersjahren

- 1 Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, unterstehen dieser Verordnung ebenfalls.
- 2 Bei diesen Personen richtet sich die Durchsetzung der Strafbestimmungen nach den Vorschriften über die Jugendrechtspflege⁹.

Art. 14¹⁰

Durchsetzung

Die Durchsetzung der Benützungsregeln – ausgenommen das Aussprechen von Bussen – kann Dritten übertragen werden.

Art. 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 8. August 2009 in Kraft.

Köniz, den 24. Juni 2009

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Luc Mentha

Beatrice Zbinden

⁶ Fassung vom 30. November 2016

⁷ Art. 59 f. Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11); Art. 51 ff. Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111); Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0).

⁸ Fassung vom 30. November 2016

⁹ Es gilt vorab die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO, SR 312.1).

¹⁰ Fassung vom 30. November 2016

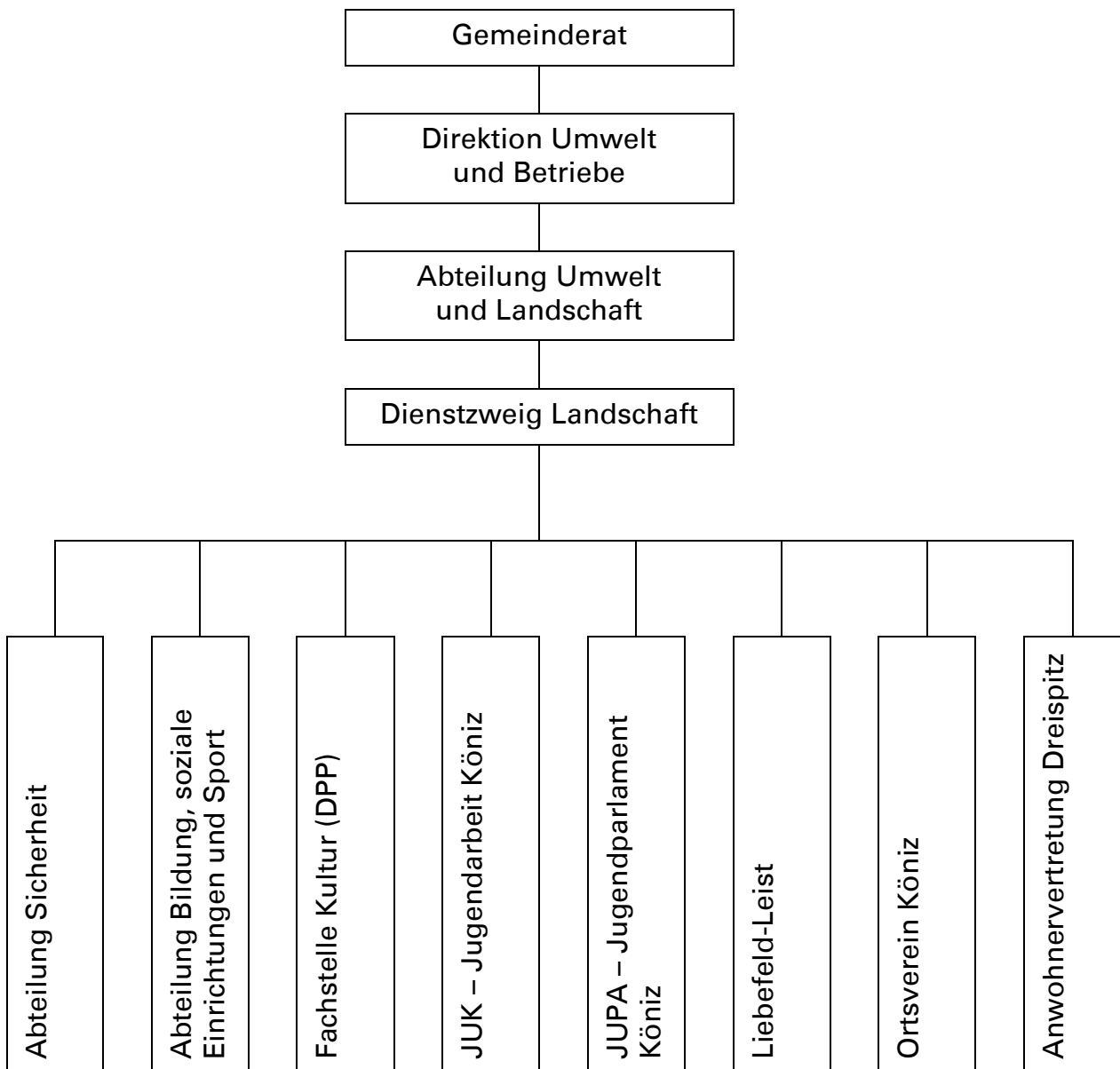
Anhang 1: Plan Geltungsbereich

(Version 30. November 2016)



Anhang 2: Organigramm der Begleitgruppe Park¹¹

Zusammensetzung der Begleitgruppe als Beispiel,
bedürfnisgerechte Anpassungen durch die AUL.



¹¹ Fassung vom 2. Juli 2026